Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# § 95 MDG Zulage für Fachbereichs- und Institutsleiter am Landeskonservatorium

MDG - Musiklehrpersonen-Dienstrechtsgesetz – MDG

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.12.2024

Dem Fachbereichsleiter und dem Institutsleiter am Landeskonservatorium gebührt eine Zulage. Sie beträgt 12,5 v. H. des Betrages nach § 84 Abs. 3.

In Kraft seit 01.09.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at